

33. Schneeketten und andere Gleitschutteinrichtungen,
 34. Anhänger für Krafträder, Kleinkrafträder und Fahrräder sowie Seitenwagen für Krafträder,
 35. Luftleiteinrichtungen aller Art.

(2) Für Fahrzeugteile und Ausrüstungen, die im Straßenverkehr erprobt werden, ist eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich, wenn die Fahrzeugführer eine entsprechende Bestätigung der Zentralstelle des KTA mitführen.

(3) Für die Beantragung und Erteilung einer Bauartgenehmigung gelten die Bestimmungen des § 17 StVZO.

(4) Für Fahrzeugteile und Ausrüstungen, die gemäß Abs. 1 in einer genehmigten Bauart ausgefertigt sein müssen, jedoch kein Prüfzeichen gemäß § 17 StVZO tragen, wird im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 16 StVZO die Bauart für den Fahrzeugtyp genehmigt

II.

Abmessungen, Lasten und Massen

§4

Abmessungen der Fahrzeuge und Züge

(1) Kraftfahrzeuge und deren Anhänger dürfen folgende höchstzulässigen Abmessungen nicht überschreiten:

- | | |
|--|--------|
| a) Fahrzeugbreite über alles | 2,50m |
| b) Fahrzeugbreite bei land- und forstwirtschaftlichen Spezial- und Arbeitsfahrzeugen über alles 3,00 m | |
| c) Fahrzeughöhe über alles | 4,00m |
| d) Fahrzeuglänge für Einzelfahrzeuge außer Sattelaufleger | 12,00m |
| e) Gesamtlänge für Züge über alles: | |
| Sattelzugmaschinen einschließlich Sattelaufleger | 16,50m |
| Züge mit einem Anhänger | 18,00m |
| Züge mit zwei Anhängern | 22,00m |
| Gelenkzüge | 18,00m |

In einem Zug dürfen nicht mehr als zwei Anhänger mitgeführt werden.

(2) Lastkraftwagen und Anhänger dürfen einschließlich ihrer festen Aufbauten die aus Anlage 3 Buchst. a ersichtlichen Höhenmaße nicht überschreiten, wenn sie offene Laderäume haben. Verdeckspiegel und Verdeckgestell müssen abnehmbar sein; bei Fahrzeugen mit einer Nutzlast von mehr als 3,0 t müssen sie in der Mitte eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben oder auf diese Höhe einstellbar sein.

§5

Bodenfreiheit

(1) Kraftfahrzeuge und deren Anhänger müssen eine ausreichende, den Betriebsbedingungen entsprechende Bodenfreiheit in Fahrtrichtung aufweisen.

(2) Die Bodenfreiheit vollbelasteter Nutzkraftfahrzeuge muß mindestens betragen:

- | | |
|---|-------|
| a) bei Nutzkraftfahrzeugen über 1,01 bis 2,5 t Nutzlast | 23cm |
| b) bei Nutzkraftfahrzeugen über 2,51 t Nutzlast | 25cm. |

(3) Die Bodenfreiheit kann nach den Rädern zu abnehmen entsprechend einem Kreisbogen, der durch die Mitte der Auflageflächen der Räder einer Achse (bei Doppelbereifung der inneren Räder) geht und dessen Scheitelhöhe den im Abs. 2 angegebenen Werten entspricht (Anlage 3 Buchst. b).

(4) Bei Nutzkraftfahrzeugen über 1,01 bis 2,5 t Nutzlast kann das Gehäuse für das Ausgleichgetriebe bis 3cm bei Nutzkraftfahrzeugen über 2,51 bis 3,5 t Nutzlast bis 4 cm in den frei bleibenden Raum (gestrichelter Teil der Abbildung gemäß Anlage 3 Buchst. b) hineinragen. Das Gehäuse muß in diesen Fällen ausreichend versteift sein und darf an seiner Unterseite keine leicht verletzbaren Absätze oder Verschraubungen haben.

(5) Kraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 30 km/h nicht übersteigt, und solche, die mit gespeicherter elektrischer Energie angetrieben werden, sind von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 befreit.

§ 6

Achslasten und Gesamtmassen

(1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen die Achslasten folgende Werte nicht übersteigen:

- | | |
|---|-----|
| a) Einzelachse | 10t |
| b) Mehrfachachse mit einer Summe der Radstände bis zu 1 m insgesamt | 10t |
| c) Mehrfachachse mit einer Summe der Radstände über 1 m nach folgender Tabelle: | |

Radstand

Mehrfachachslast

bis 0,6 m	2,0 t mal Anzahl der Achsen
0,61 bis 0,7 m	2,75 t mal Anzahl der Achsen
0,71 bis 0,8 m	3,5 t mal Anzahl der Achsen
0,81 bis 0,9 m	4,25 t mal Anzahl der Achsen
0,91 bis 1,0 m	5,0 t mal Anzahl der Achsen
1,01 bis 1,1 m	5,75 t mal Anzahl der Achsen
1,11 bis 1,2 m	6,5 t mal Anzahl der Achsen
1,21 bis 1,3 m	7,25 t mal Anzahl der Achsen
1,31 bis 2,0 m	8,0 t mal Anzahl der Achsen

Dabei darf die Achslast einer Achse 10 t nicht überschreiten.

(2) Die Achslastverteilung muß so ausgelegt sein, daß ein Fahrzeug in allen Betriebszuständen sicher gelenkt werden kann. In allen statischen Belastungszuständen in der Ebene muß jede gelenkte Achse mindestens 20 % der jeweiligen Gesamtmasse tragen. Die zulässige Gesamtmasse für Einzelfahrzeuge und Züge ergibt sich aus der Summe der zulässigen Achslasten. Bei Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nicht mit Luftreifen ausgerüstet sind, darf die Achslast höchstens 4 t betragen.

(3) Straßenwalzen sind von den Bestimmungen über Achslasten befreit.

§7

Anhängelast

(1) Beim Mitführen von Anhängern hinter Kraftfahrzeugen dürfen die vom Hersteller angegebenen und in der Betriebserlaubnis bestätigten Gesamtanhängelasten nicht überschritten werden. Die zulässigen Gesamtanhängelasten sind im Fahrzeugbrief und Zulassungsschein einzutragen.

(2) Bei Krafträdern darf die Gesamtmasse des mitgeführten Seitenwagens nicht mehr als 75% (ohne Seitenwagenbremse) bzw. 85 % (mit Seitenwagenbremse), die Gesamtmasse des mitgeführten Anhängers nicht mehr als die Hälfte der um 75 kg erhöhten Leermasse des Kraftrades betragen. Seitenwagen und Anhänger dürfen gleichzeitig nicht mitgeführt werden.

(3) Bei Kraftfahrzeugen mit Personenkraftwagen-Fahrgestell darf die Gesamtmasse eines mitgeführten ungebremsten Anhängers nicht mehr als die Hälfte der um 75 kg erhöhten Leermasse des ziehenden Fahrzeugs betragen.

(4) Bei Lastkraftwagen darf die Gesamtmasse eines mitgeführten einachsigen Anhängers nicht mehr als 50 % der Leermasse des ziehenden Fahrzeugs, höchstens jedoch 3 t betragen. Von dieser Bestimmung sind Langmaterialnachläufer befreit.

III.

Bereifung, Lenkung und Bremsen

§ 8

Bereifung und Laufflächen

(1) Maße und Bauart der Reifen müssen den Betriebsbedingungen, besonders der Belastung und Geschwindigkeit, entsprechen. Reifen oder andere Laufflächen dürfen keine